

28. Wird die in §. 385 Abs. 2 St.P.O. vorgeschriebene Form dadurch gewahrt, daß ein Rechtsanwalt der die Revisionsbegründung enthaltenden Privatschrift auf besonderem Blatte die Erklärung beifügt, daß er dieselbe „unterzeichne“?

IV. Straffenat. Urtr. v. 2. Oktober 1888 g. M. Rep. 1724/88.

I. Landgericht Schweidnitz.

¹ Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 25 S. 33; Entsch. des R.G.'s in Civilj. Bd. 17 S. 31; ferner auch Motive zum Entwurfe des bürgerl. Gesetzbuches Bd. 4 S. 454.

Die Revision ist als unzulässig verworfen aus folgenden Gründen:

Nach §. 385 Abs. 2 St.R.D. können die Revisionsanträge und deren Begründung seitens des Angeklagten nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Wie das Reichsgericht bereits in wiederholten Entscheidungen unter Verweisung auf die Motive ausgeführt hat, ist der Zweck dieser Vorschrift ein im Interesse sowohl des Angeklagten als auch des Revisionsgerichtes gebotener Zwang zur Herbeiführung eines gesetz- und sachgemäßen Inhaltes der Revisionsanträge.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 358, Bd. 4 S. 7, Bd. 14 S. 348.

Das Reichsgericht hat deshalb in einer Reihe von Fällen, in denen unter scheinbarer Wahrung der Form des Gerichtsschreiberprotokolls eine Privatschrift zu diesem überreicht,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 2 S. 172,

oder der Inhalt einer solchen zum Protokolle wiederholt wurde,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 2 S. 215,

oder der Beschwerdeführer sich zum Inhalte der als Anlage überreichten Schrift bekannte,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 7,

oder letztere für einen integrierenden Teil der Verhandlung erklärte,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 358,

oder selbst die Privatschrift durch Hinzufügung des Einganges und Schlusses von der Hand des Gerichtsschreibers äußerlich in ein Gerichtsschreiberprotokoll umgestaltet wurde,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 444,

die Form für nicht gewahrt erachtet. Der erkennende Senat hat ferner in seinem Urteile vom 1. Oktober 1886 ausgeführt, daß, was in den eben erwähnten Entscheidungen von der Form des Gerichtsschreiberprotokolls ausgeführt ist, in sinngemäßer Anwendung auch von der in gleicher Weise zugelassenen, dem gleichen Zwecke dienenden Form der Unterzeichnung durch den Verteidiger oder einen Rechtsanwalt gilt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 348.

Nach diesen festzuhaltenden Grundsätzen können auch die vorliegenden Revisionsanträge nicht für gehörig angebracht gelten. Dieselben sind

in einer die Unterschrift „G. M., Viehhändler“ tragenden, mehrere Bogen füllenden Privatschrift enthalten, in deren letzten ein Blatt anderen Formates eingeklebt ist, auf welchem außer Datum, Sachbezeichnung und Adresse Folgendes steht:

„unterzeichne ich die vorstehende Revisionsbegründung in Gemäßheit des §. 385 St.R.D.

G. Rechtsanwalt.“

Diese angebliche Unterzeichnung entspricht weder dem Wortlaute des §. 385 Abs. 2 St.R.D., da in der That nicht die Revisionschrift, sondern nur das vorstehend wiedergegebene Schriftstück von dem Rechtsanwalt G. unterzeichnet ist, noch dem vorher entwickelten Zwecke des Gesetzes. Daß die vorliegenden Revisionsanträge unter irgend welcher Einwirkung des Rechtsanwaltes auf ihre Abfassung zustande gekommen sind, wird durch diese Art „Unterzeichnung“ in keiner Weise bezeugt. Es könnte bei derselben sogar der Verdacht entstehen, entweder, daß der Rechtsanwalt Bedenken getragen hat, die Verantwortlichkeit für die Revisionsanträge in ihrer vorliegenden Gestalt durch unmittelbare Unterzeichnung derselben zu übernehmen, oder gar, daß der in den Motiven klar ausgesprochenen Absicht des Gesetzes zuwider ein Winkelschreiber die Anträge verfaßt und, ohne daß diese in ihrer jetzigen Gestalt dem Rechtsanwalt vorlagen, dessen sog. Unterzeichnung sich verschafft und den Anträgen beigelegt hat. Diese Beilegung der besonders beurkundeten Unterzeichnung kann die vom Gesetze verlangte Unterzeichnung der Schrift selbst durch einen Rechtsanwalt nicht ersetzen.